Charter-Versicherungen



WEHRING & WOLFES

Inhalt

Die Leistungen im Einzelnen –
Sicherheit für Skipper und Crew weltweit **4**

Wie erhalte ich meinen Versicherungsschutz? **6**

Kundeninformationen
Unser Unternehmen Wehring & Wolfes GmbH **7**

Yacht-Charter-Versicherungen
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten **8**

Allgemeine Bestimmungen
Skipper-Haftpflicht-Versicherung,
Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautionsversicherung **10**

Wichtige Informationen
zur vorvertraglichen Anzeigepflicht **11**

Bedingungen
zur Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch **12**
zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung **12**
zur Kautionsversicherung **13**

Merkblatt zur Datenverarbeitung
Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung **14**

Antrag und Versicherungsschein,
mit Prämien-Informationen,
in der Mitte zum Heraustrennen!



WEHRING & WOLFES

Weltweit chartern?

Mit Sicherheit!

Der Urlaub ist geplant, der Charter-Vertrag unterschrieben. Sonne, Wind und Meer – die Freiheit mit Familie und Freunden genießen. Die schönsten Wochen im Jahr können beginnen. Doch haben Sie auch an die Risiken gedacht?

- Ein missglücktes Anlegemanöver – wer zahlt die entstandenen Schäden an der Nachbaryacht oder an der Steganlage?
- Wer zahlt den Schaden an der gecharterten Yacht bei einem grob fahrlässigen Manöver?
- Wer übernimmt die Charter-Gebühr, wenn Skipper oder Crew-Mitglieder kurzfristig durch Krankheit ausfallen?
- Was tun, wenn die Kaution einbehalten wird?
- Woher das Geld nehmen, wenn die Behörde in einem ausländischen Hafen die gecharterte Yacht an die Kette legt und eine Sicherheitsleistung verlangt?

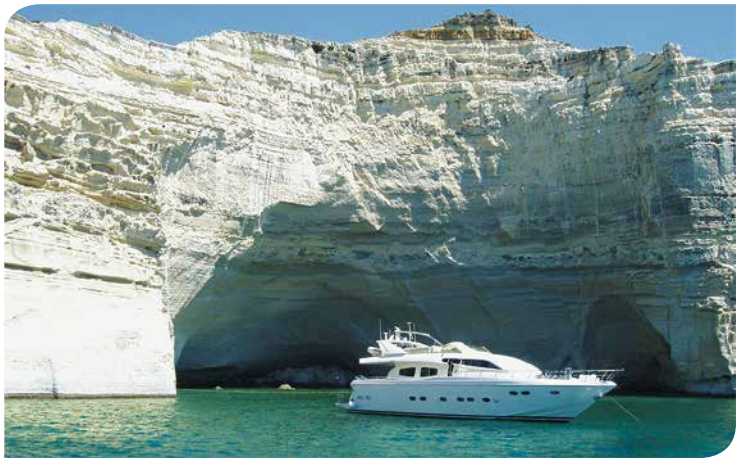
Wehring & Wolfes, als langjähriger Spezialist für Yacht-Versicherungen, hat genau für diese Risiken die **Charter-Versicherungen** entwickelt. Kombinieren Sie aus den Versicherungssparten Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautionsversicherung Ihren gewünschten Versicherungsschutz – individuell, flexibel und ganz an Ihre Bedürfnisse angepasst.

Zum Abschluss dieser Versicherung genügt es, den beiliegenden Antrag vollständig ausgefüllt an uns zu senden sowie einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Der Antrag ist gleichzeitig Ihr Versicherungsschein. Es wird keine separate Police ausgestellt werden, Sie können also gleich losfahren.

Haben Sie noch Fragen?

Detaillierte Informationen und die Versicherungsbedingungen finden Sie in dieser Broschüre. Natürlich informieren wir Sie auch direkt und persönlich. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne!

Ihr Wehring & Wolfes-Team
Telefon +49 40 879796-95
Telefax +49 40 879796-91
info@wehring-wolfes.de · www.wehring-wolfes.de





Die Leistungen im Einzelnen –

Sicherheit für Skipper und Crew weltweit

Sie können aus den drei folgenden Versicherungssparten verschiedene Kombinationen wählen und so die Absicherung für Ihren Charter-Törn individuell und nach Ihren Bedürfnissen gestalten. Die Beiträge entnehmen Sie bitte dem Antrag und Versicherungsschein. Die abgeschlossenen Versicherungen gelten jeweils für einen Törn und bis zu 60 Reisetage, für den Skipper und bis zu neun Crew-Mitglieder.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie sehr gerne im persönlichen Gespräch am Telefon +49 40 879796-95.

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Schützt Sie vor versteckten Haftungsrisiken wie unzureichender Deckung seitens des Vercharterers und Schäden, für die Sie durch den Gebrauch der gecharterten Yacht Dritten gegenüber haftbar gemacht werden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftungsansprüche von mitreisenden Crew-Mitgliedern, Schäden an der gecharterten Yacht verursacht durch grobe Fahrlässigkeit sowie eine Charter-Ausfalldeckung in Folge einer verspäteten Rückgabe der Yacht oder einer selbst verschuldeten Havarie.

Der Abschluss einer Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist unerlässlich, da Sie im Schadenfall unter Umständen mit Ihrem gesamten persönlichen Vermögen unbegrenzt haften. Ihre Privat-Haftpflicht-Versicherung deckt keine Schadenersatzansprüche aus dem Gebrauch einer Yacht. Bitte prüfen Sie, ob eine bestehende Yacht-Haftpflicht-Versicherung eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung mit einschließt und wie umfangreich dieser Deckungsschutz ist.

Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch

Hier werden die Stornokosten für die Charter, die An- und Abreise bei Nichtantritt sowie die zusätzlichen Rückreisekosten bei Abbruch durch Krankheit oder höhere Gewalt erstattet, zum Beispiel bei Ausfall des Skippers oder von Crew-Mitgliedern. Bitte beachten Sie, dass der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages möglich ist.

Kautionsversicherung

Versicherungsschutz besteht für die vom Vercharterer einbehaltene Kaution, wenn Skipper und/oder Crew Schäden an der Yacht schuldhaft verursacht haben.



Skipper-Haftpflicht-Versicherung	
Versicherungssummen pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	EUR 5.000.000,– pauschal für Personen- und/oder Sachschäden EUR 3.000.000,– max. für die einzelne Person
Versicherungssumme für Vermögensschäden	EUR 500.000,– je Schadenereignis EUR 1.000.000,– für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr
Sicherheitsleistung bei Beschlagnahme	bis zu EUR 50.000,–
Charter-Ausfallkosten	bis zu EUR 22.500,–
Selbstbeteiligung bei Schäden an der gecharterten Yacht durch grobe Fahrlässigkeit	EUR 2.500,–

Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch	
Versicherungssumme bei Ausfall des Skippers	bis EUR 10.000,– maximal
Versicherungssumme je Crew-Mitglied	bis EUR 1.500,– maximal
Selbstbeteiligung	EUR 100,– je Person, bei Krankheit 20 % der Schadenregulierung

Kautionsversicherung	
Versicherungssumme (Kautionshöhe)	bis EUR 3.000,– Eine höhere vertraglich vereinbarte Kaution kann nicht versichert werden. Der Vertragsabschluss ist dann nicht möglich.
Selbstbeteiligung	EUR 100,– alle Schadenfälle über EUR 100,– werden ohne Abzug reguliert

Die Prämien entnehmen Sie bitte dem Antrag und Versicherungsschein.





Wie erhalte ich meinen Versicherungsschutz?

- Wählen Sie die Versicherungskombination auf dem Antrag und Versicherungsschein, die Ihren Bedürfnissen gerecht wird.

- Füllen Sie den Antrag mit Crew-Liste aus und senden diesen per Fax, Post oder E-Mail an uns zurück. Bitte benennen Sie die Crew vollständig. Wenn sich Daten der Crew-Mitglieder oder Crew-Anzahl ändern, reichen Sie uns bitte diese Änderungen einfach schriftlich ein. Somit sind auch nachgemeldete Crew-Mitglieder abgesichert.

- Da Sie keine zusätzliche Police erhalten ist es wichtig, dass Sie sich vor dem Postversand des Antrages und Versicherungsscheines eine Kopie erstellen. Zusammen mit der Zahlung der Versicherungsprämie von Ihrem Konto ist das Ihr Versicherungsnachweis.

- Bitte beachten Sie, dass der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrags möglich ist. Der Antrag muss vor Ablauf dieser Frist bei uns vorliegen. Später bzw. nachträglich gemeldete Crew-Mitglieder können in diesen Baustein der Versicherungen nicht mehr aufgenommen werden.

- Die Versicherungsbedingungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten in dieser Broschüre.

Wichtiger Hinweis

Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie als Versicherungsnehmer Ihren ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben und wenn die Crew-Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union haben.

Zahlung der Versicherungsprämie mittels SEPA-Lastschriftverfahren.

Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie uns ein SEPA-Mandat zur Abbuchung der Versicherungsprämien auf dem Antrag und Versicherungsschein erteilen. Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Antrag und Crew-Liste sowie alle Versicherungsinformationen finden Sie auch im Internet unter **www.wehring-wolfes.de**

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung:

Ihr Wehring & Wolfes-Team
Telefon +49 40 879796-95
Telefax +49 40 879796-91
info@wehring-wolfes.de · www.wehring-wolfes.de



Antrag und Versicherungsschein

für Charter-Versicherungen

Der Versicherungsnehmer muss seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, die mitversicherten Personen innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union. Die Charter-Versicherungen können nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages abgeschlossen werden, sofern Sie den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung wünschen. Es gilt das Eingangsdatum des Antrages bei der Wehring & Wolfes GmbH. Eine Kopie dieses Antrages ist Ihr Versicherungsschein. Eine zusätzliche Police erhalten Sie nicht. Bitte schicken Sie diesen „Antrag und Versicherungsschein" per Post, per Telefax oder per E-Mail an uns zurück. Risikoträger der Versicherungen: Zurich Insurance Europe AG, Sitz der Gesellschaft: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main.

Versicherungsnehmer

Kundennummer (falls vorhanden) _____ _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ, Ort, Land _____

Telefon, Telefax _____ E-Mail _____

Welche Versicherungskombination wünschen Sie?

- ☐ Charter 1 **Skipper-Haftpflicht-Versicherung und Reiserücktrittskosten-Versicherung,** Prämie EUR 176,– (inkl. 19 % Versicherungssteuer)
- ☐ Charter 2 **Kautionsversicherung,** Prämie EUR 165,– (inkl. 19 % Versicherungssteuer)
- ☐ Charter 3 **Skipper-Haftpflicht-, Reiserücktrittskosten- und Kautionsversicherung,** Prämie EUR 341,– (inkl. 19 % Versicherungssteuer)
- ☐ Charter 4 **Reiserücktrittskosten- und Kautionsversicherung,** Prämie EUR 311,– (inkl. 19 % Versicherungssteuer)

Charter-Törn

Reisebeginn am _____ Reiseende am _____ Abschluss des Charter-Vertrages am _____

Schiffstyp _____ _____ Schiffsname _____

_____ Kautionshöhe gemäß Charter-Vertrag: EUR _____

Crew

Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnsitz/Land	an Bord von/bis
1. Skipper			/
2.			/
3.			/
4.			/
5.			/
6.			/
7.			/
8.			/
9.			/
10.			/

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die **Kundeninformation,** das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,** die **Allgemeinen Bestimmungen** und die **Bedingungen zu den einzelnen Versicherungssparten,** die **Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht** und das **Merkblatt zur Datenverarbeitung** erhalten zu haben (siehe auch www.wehring-wolfes.de/datenschutz).

Ort _____ Datum _____ Unterschrift Versicherungsnehmer _____

SEPA-Lastschriftmandat

Wehring & Wolfes GmbH, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE72WUW00000023311. Mandatsreferenznummer: Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Wehring & Wolfes GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wehring & Wolfes GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut _____

BIC (8 od. 11 Stellen) _____ IBAN DE _____

Ort _____ Datum _____ Unterschrift Versicherungsnehmer, **zugleich** Kontoinhaber _____

Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie uns ein SEPA-Mandat zur Abbuchung erteilen. Bei abweichendem Kontoinhaber benötigen wir ein gesondertes SEPA-Mandat. Das Formular hierfür finden Sie im Bereich „Downloads" auf www.wehring-wolfes.de oder wenden Sie sich an unserere Mitarbeiter.

Fehlt das Antragsformular? Kein Problem, rufen Sie uns an oder gehen Sie auf **www.wehring-wolfes.de**

Wehring & Wolfes GmbH · Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Max-Brauer-Allee 44, D-22765 Hamburg
Telefon +49 40 879796-95, Telefax +49 40 879796-91
24-Stunden-Schaden-Hotline 00800 99252467
www.wehring-wolfes.de · info@wehring-wolfes.de

AV-CV_06_10.2026

Nicht vergessen:
Vor dem Versand per Post eine Fotokopie erstellen!

Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Max-Brauer-Allee 44
D-22765 Hamburg

Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

sowie die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte entnehmen Sie bitte dem anhängenden **Merkblatt zur Datenverarbeitung.**

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter **www.wehring-wolfes.de/**datenschutz.

Fehlt das Antragsformular? Kein Problem, rufen Sie uns an oder gehen Sie auf **www.wehring-wolfes.de**

Kundeninformationen

Unser Unternehmen Wehring & Wolfes GmbH

Wehring & Wolfes GmbH ist seit 1916 Versicherungsmakler. Wir sind rund um den Yachtsport und als einer der führenden Spezialisten in allen Fragen der Yachtversicherung tätig.

Mit Wirkung vom 22. 5. 2007 ist die EU-Vermittlerrichtlinie in Kraft getreten. Die neuen Regelungen dienen dem Schutz der Verbraucher. Wir sind verpflichtet, Sie über verschiedene Sachverhalte zu informieren und unsere Tätigkeit zu dokumentieren.

Demnach weisen wir Sie daraufhin, dass wir nur als Assekuranzmakler für Yachtversicherungen tätig sind und Ihnen Beratung ausschließlich in diesem Bereich anbieten. Hierfür analysieren wir kontinuierlich den Yacht-Versicherungsmarkt und entwerfen als technischer Versicherungsmakler Versicherungsprodukte und spezielle Klauseln, die mit einer eingeschränkten Anzahl von führenden nationalen Yacht-Versicherungsanbietern verhandelt wurden.

Unsere Empfehlung stützt sich auf unsere 100-jährige Erfahrung sowie fachliche Kriterien und Bonität der Versicherungsanbieter. Unsere Leistungen sind für Sie kostenfrei, wir finanzieren uns ausschließlich aus Courtageeinnahmen die uns die Versicherungsanbieter für die Vermittlung aus den Prämien vergüten, andere Zuwendungen erhalten wir momentan nicht.

Die Firma **Wehring & Wolfes GmbH** hat von der Industrie- und Handelskammer die Erlaubnis als Versicherungsmakler gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten. Die Bestätigung sowie die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister gemäß der Gewerbeordnung ist erfolgt unter der Register-Nr. D-QV54-SF67Y-19. Die Versicherungsvermittlereintragung kann bei folgender Stelle geprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon 0180 500 5850 oder unter www.vermittlerregister.info

Wir haben den gesetzlichen Bestimmungen folgend eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Continentale Krankenversicherung a.G., Dortmund, hält über die Mannheimer Versicherung AG eine indirekte Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten und am Kapital unseres Unternehmens.

Risikoträger
Wir arbeiten zur Zeit mit folgenden Versicherungsgesellschaften zusammen:

- Axa Versicherung AG, Köln
- Axa Krankenversicherung AG, Köln
- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim
- Roland Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
- Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt
- Zurich Gruppe Deutschland, Frankfurt
- Generali Versicherung AG, München

Außergerichtliche Beschwerdestellen/Streitbeilegungsverfahren
Gemäß § 214 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht die Möglichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsvermittler, zur außergerichtlichen Beilegung dieser Streitigkeiten, folgende Schlichtungsstelle zu kontaktieren,

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

für Krankenversicherungen:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
Homepage: www.pkv-ombudsmann.de

Ferner informieren wir Sie über die Existenz einer Online-Streitbeilegungs-Plattform und die Möglichkeit, diese für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zu nutzen (wobei von dort aus eine Weiterleitung der Beschwerde an den zuständigen Versicherungs-Ombudsmann erfolgt). https://ec.europa.eu/consumers/odr/

Zuständige Aufsichtsbehörde
Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an folgende Adresse wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108-0
Telefax: +49 228 4108-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Hinweise zum Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Telefax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufes hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufes entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufes, zu erfüllen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:

Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Max-Brauer-Allee 44, D-22765 Hamburg

Telefon +49 40 879796-95, Telefax +49 40 879796-91
E-Mail: info@wehring-wolfes.de
Homepage: www.wehring-wolfes.de
Amtsgericht Hamburg HRB 31359, Geschäftsführer: Rainer Kugler, Roland Koch

24-Stunden-Schaden-Hotline 00800 99252467

Anwendbares Recht
Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht.

Stand 05/2020





Yacht-Charter-Versicherungen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Zurich Insurance Europe AG

Produkt:
YCV

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung, es ist mit den Versicherern abgestimmt und erfüllt deren Informationspflicht. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus der Empfehlung, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautionsversicherung und den Pflichtangaben. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Die in den einzelnen Charter-Paketkombinationen enthaltenen Leistungen/Sparten beruhen auf eigenständigen Versicherungsverträgen und sind nur in den angebotenen Paketvarianten und nicht einzeln versicherbar und gelten für einen versicherten Törn.

A. Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Skipper-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch die gecharterte Yacht schädigen.

Was ist versichert?

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht von Skipper und Crew aus dem Gebrauch des gecharterten Bootes, seiner Beiboote sowie von mit dem Boot verbundenen Wasserskis und Schirmdrachen.
- ✓ Ansprüche der versicherten Personen untereinander bei Personenschäden (Skipper und Crew); Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 75 je Schadenereignis betragen.
- ✓ Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 22.500.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme für Personen- und /oder Sachschäden beträgt pauschal EUR 5.000.000.
- ✓ Für Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme EUR 500.000.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen.
- ✗ Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, zum Beispiel:
- ! Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter (insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“) gerichtet sind.
- ! Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer, oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.
- ! Haftpflichtansprüche, die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.

B. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Reiserücktritts-Kosten-Versicherung erstattet vertraglich geschuldeten Stornokosten die für die Charter bei Ausfall des Skippers oder eines oder mehrerer Crewmitglieder anfallen, sowie Kosten für die An- und Abreise.

Was ist versichert?

- ✓ Nichtantritt des Charter-Törns sowie
- ✓ Ausfall des Skippers,
- ✓ Abbruch der Reise.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die maximale Versicherungssumme betragt bei Ausfall je Crew-Mitglied EUR 1.500,–, bei Ausfall des Skippers maximal EUR 10.000,–

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- ✗ Schadenfälle aufgrund bestehender oder vorhersehbarer Erkrankungen oder bestehender Schwangerschaft.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, zum Beispiel:

- ! Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
- ! Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

C. Charter-Kautions-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Charter-Kautions-Versicherung erstattet den Betrag der Kaution, den der Vercharterer wegen eines Schadens einbehalten hat.

Was ist versichert?

- ✓ Das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Chartervertrag vereinbarten Kaution für einen während der Charterreise durch den Skipper oder die Crew verursachten Schaden bis zu der vereinbarten Deckungssumme.
- ✓ Vertraglich vereinbarte Kautionen bis zu einer Höhe von EUR 3.000,-. Eine höhere vertraglich vereinbarte Kaution kann nicht versichert werden, der Vertragsabschluss ist nicht möglich.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Leistung aus der Kautionsversicherung beträgt maximal EUR 3.000,00.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- ✗ Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- ✗ Kautionsforderungen des Vercharterers aus Haftpflichtschäden.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, zum Beispiel:

- ! Schäden, die während einer Charterreise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Bootes seitens des Versicherungsnehmers oder der Crew beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz der vereinbarten Leistungen/Sparten für den versicherten Törn.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Versicherung anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Sie müssen jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Sie können die Beiträge überweisen oder Sie erteilen ein Sepa-Mandat zum Einzug von Ihrem Konto.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich Ihr Vertrag danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer der Vertrag wird gekündigt.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben kann der Vertrag z. B. nach einem Schadenfall vorzeitig gekündigt werden. Weitere Kündigungsrechte können sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Allgemeine Bestimmungen

Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautionsversicherung

§ 1 Grundlage der Versicherung

1. Grundlage der genannten Leistungen sind der Charter-Vertrag sowie der ausgefüllte Antrag und Versicherungsschein für Charter-Versicherungen von Wehring & Wolfes und die Crew-Liste. In der Crew-Liste müssen folgende Informationen erfasst sein:
a) Daten des Törns;
b) Namen und Geburtsdaten des Skippers und der Crew.

Bei Abschluss der Versicherungen ist Wehring & Wolfes unverzüglich die Crew-Liste einzureichen. Nachträgliche Änderungen zur Crew-Liste haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich angezeigt werden.

2. Die Versicherungen gelten jeweils für den Skipper und maximal 9 Crew-Mitgliedern für einen Törn von maximal 60 Reisetagen. Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht durch den Charterer versichert.

3. Die Charter-Versicherungen können nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands hat und wenn jedes Crew-Mitglied seinen ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands oder innerhalb der Europäischen Union hat.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt
- für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes, sofern der Abschluss des Charter-Vertrages nicht länger als 21 Tage zurückliegt.
- für die Skipper-Haftpflicht- und Kautionsversicherung mit Beginn der Charter-Reise.

Der Versicherungsschutz endet
- für alle ausgewählten Versicherungen mit dem Ende des Charter-Törns und dem Ende der Rückreise der Crew-Mitglieder und des Skippers zum Wohnort.

Der Versicherungsschutz verlängert sich
- über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 3 Beitragszahlung und Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

1. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart (Abbuchungsverfahren), gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

2. Wird die Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Beitrag fällig und bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Ausschlüsse

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

2. Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren:
a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;
c) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
d) der Beschlagnahmung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
e) terroristischer oder politischer Gewalthandlungen;
f) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.

§ 5 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
- alles zu vermeiden, was zu erhöhten Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht),
- den Schaden Wehring & Wolfes GmbH unverzüglich anzuzeigen, spätestens 2 Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens,
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten oder die in den Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Versicherungssparten genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei. Es gelten die §§ 28 Abs. 2 – 4 VVG, § 29 und § 82 VVG.

§ 6 Gerichtsstand

1. Zuständiges Gericht: Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Für die Verträge gilt deutsches Recht.

3. Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 7 Widerrufsrecht

Beträgt die Laufzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 mehr als 1 Monat, haben Sie das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Telefax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufes hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufes entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufes zu erfüllen.

Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:
Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Max-Brauer-Allee 44, D-22765 Hamburg, Telefax +49 40 879796-91
E-Mail: info@wehring-wolfes.de

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit durch diese Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

2. Alle für den Versicherer bestimmten Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Wehring & Wolfes GmbH vorgenommen werden. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person bedürfen der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail).

§ 9 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Verträge gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesen Versicherungsverträgen keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Wichtige Informationen

zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Stand 05/2020

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bei der Abgabe einer Vertragserklärung verpflichtet, dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wird, dem Versicherer anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungszeit Vertragsbestandteil. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.2 Kündigung

Kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Dem Versicherer stehen das Rücktritts- und Kündigungsrecht nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigenpflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

2.3 Vertragsänderung

Erhöht sich im Falle einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

3. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Wehring & Wolfes GmbH von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangte.
Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung anteilig auf die Vertragslaufzeit entfällt.

Diese Informationen entsprechen § 19 Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Bedingungen

zur Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch

§ 1 Abschluss der Versicherung

Der Versicherungsschutz kann nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages beantragt werden.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erstattet die dem Charter-Unternehmen vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, sofern:
a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird;
b) bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war;
c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
d) ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.
2. Die maximale Versicherungssumme beträgt bei Ausfall je Crew-Mitglied EUR 1.500,–, bei Ausfall des Skippers maximal EUR 10.000,–
3. Versicherte Ereignisse sind:
a) Tod;
b) schwere Unfallverletzung;
c) unerwartete schwere Erkrankung;
d) Schwangerschaft;
e) Impfunverträglichkeit;
f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist.
4. Risikopersonen sind:
a) die Angehörigen der versicherten Person. Diese sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
5. Bei Nichtantritt des Charter-Törns aus den unter Ziffer 3 genannten versicherten Ereignissen, erstattet der Versicherer ebenfalls die vertraglich geschuldeten Stornokosten der An- und Abreise.
6. Bei Abbruch der Reise aus den unter Ziffer 3 genannten versicherten Ereignissen, erstattet der Versicherer die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten.

§ 3 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht:
a) bei vorhersehbaren Schadenfällen und Reiserücktritt aufgrund einer bei Vertragsabschluss bestehenden Erkrankung oder bestehenden Schwangerschaft;
b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
c) wenn der vom Versicherer beauftragte Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Schadenfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 4 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei Wehring & Wolfes einzureichen:
a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest;
b) bei Erkrankung, Schwangerschaft, Unfall ein ärztliches Attest;
c) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
d) im Falle der Stornierung der Charter-Reise die Bestätigung des Vercharteres darüber, dass die Yacht nicht weitervermietet werden konnte.
3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet:
a) dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
b) sich durch einen vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 5 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt EUR 100,–. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens EUR 100,–.

zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung

§ 1 Versicherungsschutz

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden des Skippers und der Crew aus dem Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeuges, das zu privaten Zwecken genutzt wird.

2. Für Personen- und/oder Sachschäden betragen die Versicherungssummen EUR 5.000.000,– pauschal, maximal EUR 3.000.000,– für die einzelne Person. Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, sind bis zu einer Versicherungssumme von EUR 500.000,– je Schadenereignis und EUR 1.000.000,– für alle Schadenereignisse während der Versicherungsdauer gedeckt.

3. Mitversichert sind:
a) die Stellung einer Sicherheitsleistung im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen bis zu maximal EUR 50.000,–;
b) Ansprüche des Vercharterers auf Grund des Ausfalles von Charter-Einnahmen für bereits gebuchte Folgecharterverträge am Schadentag infolge einer vom Skipper oder Crew schuldhaft verursachten Beschädigung der gecharterten Yacht, sofern keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist. Die Verantwortlichkeit für den Charter-Ausfall muss durch ein Gericht oder den Versicherer der Skipper-Haftpflicht-Versicherung festgestellt worden sein. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe des Charter-Ausfalles für die ersten drei Tage der Folgecharter. Bemessungsgrundlage für den Einnahmeausfall ist die notwendige Reparaturdauer, die ein vom Versicherer beauftragter Sachverständige und die Reparaturwerft ermittelt. Die Höhe der Schadenregulierung erfolgt bis zu maximal EUR 22.500,–;
c) Schäden an der gecharterten Yacht infolge grober Fahrlässigkeit, welche durch ein Gericht oder den Versicherer festgestellt werden. In diesen Fällen beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500,– je Schadenfall;
d) Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern diese mehr als EUR 75,– je Schadenereignis betragen;
e) Schäden aus der Benutzung des zur gecharterten Yacht gehörenden Beiboots;
f) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern mit dem gecharterten Wassersportfahrzeug;
g) die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

4. Die Deckung gilt weltweit.

5. Der Versicherungsschutz des Vertrages ist subsidiär; der Versicherungsschutz der Haftpflicht- und Kasko-Versicherung des Vercharterers gehen dieser Versicherung voran.

§ 2 Leistungsmerkmale

1. Die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden gelten für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Charter-Versicherungen und sind auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

4. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada oder in Fahrtgebieten, in denen das Haftungsrecht dieser Länder gilt, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Versicherungssummen für Haftpflichtansprüche, die in diesen Fahrtgebieten geltend gemacht werden, betragen für Personen- und/oder Sachschäden USD 5.000.000,– und für Vermögensschäden USD 50.000,–.

zur Kautionsversicherung

§ 1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Charter-Vertrag vereinbarten Kaution für einen Sachschaden, der während der Charter-Reise durch den Skipper oder Crew verursacht worden ist. Die Regulierung erfolgt ab einer Schadenhöhe von EUR 100,– bis maximal EUR 3.000,–. Eine höhere vertraglich vereinbarte Kaution kann nicht versichert werden, der Vertragsabschluss ist nicht möglich.

§ 2 Obliegenheiten

Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:
a) Charter-Vertrag und Crew-Liste (Kopie).
b) Vom Charter-Unternehmen ausgestellte Quittung über die gezahlte Kaution.
c) Detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und allen Crew-Mitgliedern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
d) Schreiben oder Beleg der Charter-Firma mit Bestätigung über die Höhe der einbehaltenen Summe und den Grund für die einbehaltene Kaution.

§ 3 Ausschlüsse

1. Die Kaution und somit auch die Kautionsversicherung steht nicht für Haftpflichtschäden zur Verfügung. Prüfen Sie bitte, ob das in Ihrem Charter-Vertrag eindeutig geklärt ist. Damit verhindern Sie spätere rechtliche Auseinandersetzungen.

2. Der Skipper ist verpflichtet, sich die einwandfreie Rückgabe der Yacht von dem Vercharterer bestätigen zu lassen. Nachträgliche Kautionsforderungen können nicht anerkannt werden.

3. Führt der Versicherungsnehmer den Schadenfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:
a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
b) Schäden an der gecharterten Yacht und Beiboot, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. (§ 1 Ziffer 3c);
c) Schäden an Brillen, tragbaren Kommunikationsmitteln und Musikabspielgeräten, Laptops, Fotoapparaten und Kameras; Abhandenkommen von Sachen, wie z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen;
d) die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers;
e) die Haftpflicht aus Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
f) Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ gerichtet sind;
g) Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Skipper und Crew), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben sowie Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, die durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer verursacht werden sowie durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen der Yacht;
h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen oder unmittelbar auf Verfügungen von hoher Hand beruhen.

§ 4 Führerscheinklausel

1. Ist für das Führen der Yacht eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Skipper beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

2. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorhandensein der Erlaubnis beim verantwortlichen Skipper ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn eine unberechtigte Person die Yacht geführt hat.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung:
– für die Yacht-Kasko-, Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Charter-Versicherungen
– für „Natürliche Personen“ als Dritte, Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte/Beitragszahler

1. Allgemeines

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Wehring & Wolfes GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter **www.wehring-wolfes.de/datenschutz**

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung/ Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Wehring & Wolfes GmbH, Max-Brauer-Allee 44, D-22765 Hamburg
Telefon: +49 40 879796-95, E-Mail: datenschutz@wehring-wolfes.de
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- unter der obiger Anschrift oder E-Mail-Adresse.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Wünschen Sie eine Beratung zum Thema Yachtversicherungen, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für eine Anfrage bei den Versicherungsanbietern zum Zwecke der Tarifierung und folgend den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir und die Versicherungsanbieter diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung auch gegenüber Beitragszahlern. Angaben zum Schadenfall von Kunden, Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen oder „Natürliche Personen“ als Dritte sowie Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte werden benötigt, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schadenfall ist.

Die Beratung, Vermittlung und Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags, oder die Bearbeitung eines Schadens, oder die Durchführung Ihres uns erteilen SEPA-Lastschriftmandats, oder die Erfüllung unserer vertraglichen Dienstleistungspflicht ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen die Versicherungsanbieter Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller über unser Haus bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für beratende, vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i. V. m. Artikel 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO und
Erwägungsgrund 47 Satz 2 DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für die Beratung über Versicherungsprodukte sowie für Umfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen die Versicherungsanbieter Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1. Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unter- nehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen.

4.2. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter **www.wehring-wolfes.de/datenschutz** entnehmen.

4.3. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Finanzbehörden, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Straßenverkehrsämter oder Strafverfolgungsbehörden, Wasserschutzpolizei, Hafenbehörden und -betreiber).

4.4. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem anderen Vermittler direkt beraten und betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie beratenden und betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

4.5. Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten zwischen dem Versicherungsanbieter und den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6. Rückversicherer

Von den Versicherungsanbietern übernommene Risiken versichern diese selbst bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsfalldaten an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können.

4.7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling gemäß Artikel 22 DS-GVO findet nicht statt.

5. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Erfüllung unserer vertraglichen Beratungsverpflichtung im Versicherungsfall mit Auslandsbezug geben wir personenbezogene Daten an Dienstleister. Ist es im Einzelfall erforderlich, übermitteln unsere Dienstleister Ihre Daten zu diesem Zweck an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

7. Betroffenenrechte
Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Daneben haben Sie die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg, im 6. Obergeschoss
Telefon: +49 40 42854-4040, E-Fax: +49 40 4279-11811,
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

8. Aktualisierung der Datenschutzhinweise
Diese „Datenschutzhinweise" können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Information sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie unter **www.wehring- wolfes.de/datenschutz**

Anhang: Dienstleister und Auftragnehmer der Wehring & Wolfes GmbH

Übersicht über die Dienstleister Ihrer Yacht- und Bootsversicherung sowie Charter-Versicherungen.

Die folgende Liste nennt mögliche Risikoträger, Dienstleister und Auftragnehmer der Wehring & Wolfes GmbH. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Unsere Liste wird laufend aktualisiert und ist im Internet unter **http://www.wehring-wolfes.de/datenschutz** einsehbar. Unter dem Link der „Einzelnen Stelle" sind die Listen der Versicherungsanbieter/Risikoträger einsehbar.

Auftragnehmer, Kooperationspartner, Einzelne Stellen	**Übertragene Aufgaben, Funktionen**	**Gesundheitsdaten**
Axa Versicherung AG, Köln	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.axa.de/datenschutz	Nein
Mannheimer Versicherung AG, Mannheim sowie Zweigniederlassung Schweiz, Zürich	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.mannheimer.de/datenschutz/	Nein
Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.helvetia.com/de/web/de/ueber-uns/service/datenschutz.html	Nein
Roland Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz/datenschutz.html	Nein
Zurich Insurance Europe AG, Frankfurt	Risikoquotierung, Angebotserstellung, Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitung, Inkasso, Exkasso www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/datenschutz	Nein
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schadenprüfung	
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Sanktionsprüfung	
IT-Druckdienstleister	Druck-und Versanddienstleistungen	
Gutachter, Sachverständige, Rechtsanwälte	Erstellung von Gutachten, Wertermittlung, Beratungsdienstleistungen	
Yacht-Dienstleister, Werften, Handwerker, Restwertermittlung, Fahrzeugvermietung	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Sanierung	
Regulierer und Ermittler	Schadenunterstützung	
Regulierungsbüros im Ausland	Schadenunterstützung	
Übersetzer	Übersetzung	
Vermittler	Eigene Beratung, Bestandsverwaltung, Schadenunterstützung	

Leinen los!

Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Max-Brauer-Allee 44
D-22765 Hamburg

Telefon +49 40 879796-95
Telefax +49 40 879796-91

www.wehring-wolfes.de · info@wehring-wolfes.de

BR-CV_08_10.2026_0.1

www.druckart-kiel.de



WEHRING & WOLFES